

laudes, die einer Stelle des Privilegium Minus entnommen sind; diese legen Karl die Würde des römischen Patriziats und nicht des Kaisertums zu: *Karole victoriosissime patricius Romanorum, rex Francorum et Longobardorum*⁵⁹. Die siebente Klausel des Maius muß daher aus der vierten des Hadrianum und der dritten des Minus entstanden sein. In diesen frühen Klauseln ist es also die Arbeitsweise des Maiusautors, das Material der anderen beiden gefälschten Privilegien zusammenzufassen und zu kommentieren. In der fünften Klausel bringt er zum Beispiel eine Glosse zu der Feststellung im Hadrianum, daß die Langobarden aus ihren eigenen Reihen die Könige von Italien stellten: *sed numquam imperii Romani coronam adepti sunt*⁶⁰. In der vierten Klausel glossiert er gleichfalls den im Hadrianum zitierten Auszug aus dem ersten Buch der Institutiones, cap. 2 „De iure naturali et gentium et civili“ mit einem weiteren Zitat aus dem gleichen Abschnitt⁶¹. Während das Hadrianum an einer Darstellung der Ereignisse interessiert ist, die zur Übertragung des Investiturprivilegs an Karl führten, liegt der Nachdruck beim Maius eher auf einer verallgemeinernden Erörterung der Macht des Imperium und seines Verhältnisses zum Sacerdotium. Der Autor des Maius flicht in seine politischen Spekulationen Abschnitte aus dem Bericht des Hadrianum als Exempla ein, die seine Argumente belegen. Selbst in den frühen Klauseln gewinnt das Maius so den Charakter eines „tractatus“. Diese Charakteristik beherrscht die Klauseln 19–34. Hier gleicht das Privilegium Maius mit seiner Kette von biblischen, patristischen und kanonistischen Auctoritates jedem anderen „libellus de lite“ des 11. Jahrhunderts. Wer davon ausgeht, daß der Autor des Maius Material des Hadrianum und des Minus überarbeitete, muß die These vom einheitlichen Ursprung der vier Ravennater Investiturprivilegien, wie sie Jordan vorgetragen hat, in Frage stellen⁶². Jordan hat in der Tat überzeugend nachgewiesen, daß das

⁵⁹) Privilegium Maius cap. 7: *Karole victoriosissime patricius Romanorum, rex Francorum et Longobardorum* (S. 668. 16f.). Privilegium Minus cap. 3: *domno Karolo victoriosissimo regi Francorum atque Longobardorum, ac patricio Romanorum* (S. 666. 18f.).

⁶⁰) Privilegium Maius cap. 5: *Longobardi ... Italicum regnum occupantes ... per duodecim annos absque rege regnum possidentes, ex ipsis regem statuerunt; sed nunquam imperii Romani coronam adepti sunt.* (S. 668. 5ff.) Hadrianum cap. 1: *Longobardi ... Italicum vero regnum invasere et per XII annos absque rege detinuerunt. Itaque ex ipsis regem constituere. ...* (S. 659. 3ff.)

⁶¹) Hadrianum cap. 5 (S. 660. 11f.); Privilegium Maius cap. 4 (S. 667. 34f.). Iustiniani Institutiones, hg. von P. Krüger, Corpus iuris civilis 1 (1884) S. 3b.

⁶²) K. Jordan, AUF 15, S. 431ff. und Ausgewählte Aufsätze S. 57ff.